

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen *nautilus* e.V. - Deutscher Dachverband für Schiffsmode llbau und Schiffsmode llsport. Die Kurzbezeichnung des Verbandes lautet *nautilus*.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart und ist beim Amtsgericht in Stuttgart im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verband ist eine Vereinigung von Schiffsmode llbauern und Schiffsmode llsportlern zur Pflege, Förderung, Propagierung und Verbreitung des Schiffsmode llbaus und Schiffsmode llsports.

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung mittels Freizeitgestaltung im Bereich des Mode llbaus und des Mode llsports unter besonderer Berücksichtigung der Umwelt schützenden und Gewässer schonenden Ausübung des Mode llsports.

Er ist eine technisch und sportlich orientierte Vereinigung mit dem Zweck, schiffsmode llbau- und schiffsmode llsporttreibende Vereine der Bundesrepublik Deutschland zu erfassen mit dem Zweck, ihnen bestmögliche Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit zu schaffen.

2. Jede politische, militärische, konfessionelle oder gewerbliche Betätigung ist dabei ausgeschlossen. Er ist ein juristisch selbständiger Verband.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung mittels Freizeitgestaltung im Bereich des Mode llbaus und des Mode llsports.
4. Wirtschaftliche Zwecke sind mit der Tätigkeit des Verbandes nicht verbunden und es werden auch keine Gewinne erstrebt. Die Mitglieder dürfen weder Gewinnanteile noch persönliche Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes erhalten. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Eigentum und Vermögen des Verbandes.

5. Ziel des Verbandes ist es,

- a) auf der Grundlage nationaler und internationaler (NAVIGA) Regelwerke und sportlicher Vorschriften nationale und internationale Wettbewerbe, Meisterschaften, Ausstellungen und andere vielfältige freizeitleiche Veranstaltungen zu organisieren bzw. sich daran zu beteiligen.
- b) seine Mitglieder zu umweltbewußtem Handeln anzuhalten und zu befähigen mit dem Ziel der Erhaltung der natürlichen Umwelt sowie ihrer sorgfältigen Nutzung zum Sporttreiben.
- c) Sportfunktionäre wie Schiedsrichter u.a. aus- und weiterzubilden und hierfür entsprechende Berechtigungen zu erteilen.
- d) seinen Mitgliedern einen Versicherungsschutz gemäß Geschäftsanweisung zu gewährleisten.

6. Der Verband vertritt als nationaler Dachverband seine Mitglieder im In- und Ausland. Der nauticus ist Mitglied der Weltorganisation für Schiffmodellbau und Schiffmodellssport NAVIGA.

§ 3

Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind:

- a) korporative Mitglieder (Vereine, Clubs, Gruppen etc.)
- b) die Mitglieder der unter a) genannten Vereine etc. (indirekte Mitglieder)
- c) Ehrenmitglieder
- d) fördernde Mitglieder

2. Korporatives Mitglied kann jede Vereinigung, Gruppe, Club oder Arbeitsgemeinschaft werden, die sich mit Schiffmodellbau und/oder Schiffmodellssport befasst und die Satzung und Nebenordnungen des Verbandes anerkennt.
3. Die indirekte Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist nur durch den Beitritt zu einem dem Verband angeschlossenen korporativen Mitglied möglich.
4. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person des In- und Auslandes werden, die sich um die Entwicklung, Förderung und Unterstützung des Verbandes in besonderem Maße verdient gemacht hat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung in der Geschäftsanweisung.
5. Förderndes Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person des In- und Auslandes werden, die selbst nicht aktiv Schiffmodellbau oder Schiffmodellssport betreibt, aber den Verband zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben unterstützt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Diese ist an folgende Stellen zu richten:
 - a) von korporativen Mitgliedern direkt an den kaufm. Vizepräsidenten des *nauticus*
 - b) von Einzelpersonen an ein dem *nauticus* angeschlossenes korporatives Mitglied
2. Die Aufnahme fördernder Mitglieder in den *nauticus* erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium.
3. Ehrenmitglieder werden durch das Präsidium gemäß der Ehrenordnung ernannt.

4. Die Aufnahme eines korporativen Mitgliedes wird durch eine schriftliche Bestätigung des kfm. Vizepräsidenten/in des *nauticus* vollzogen. Einzelpersonen wird die Mitgliedschaft durch Aushändigung des *nauticus* Ausweises durch ihren Verein bestätigt. Fördernden Mitgliedern wird die Mitgliedschaft durch das geschäftsführende Präsidium bestätigt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) bei korporativen Mitgliedern durch

- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung
- Aufgabe oder Verlust der Bedingungen und Eigenschaften, die nach §3, Ziff. 2 Voraussetzung für den Beitritt sind

b) bei indirekten Mitgliedern durch

- Beendigung der Mitgliedschaft im korporativen Mitglied
- Ausschluss
- Tod

2. Der Austritt des korporativen Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer achtwöchigen Frist zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den/die kaufm. Vizepräsidenten/in des *nauticus* zu richten.

3. Auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums können ausgeschlossen werden:

a) korporative Mitglieder wegen

- erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- schwerer Schädigung des Ansehens des Verbandes
- Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten

b) indirekte Mitglieder wegen

- schwerer Schädigung des Ansehens des Verbandes
- groben unsportlichen Verhaltens
- erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- schwerem umweltschädigendem Verhalten.

In minder schweren Fällen kann das geschäftsführende Präsidium und die zuständige technische Kommission nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss auch eine befristete Sperre für offizielle Wettbewerbe aussprechen.

4. Der Beschluss über den Ausschluss bzw. die Sperre ist dem Betroffenen per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist ein Einspruch binnen einer Frist von 4 Wochen möglich. Dieser ist schriftlich beim kaufm. Vizepräsidenten/in einzureichen. Das weitere Verfahren regelt die Schlichtungsordnung in §8 dieser Satzung.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft eines korporativen Mitgliedes kann nach Anhörung durch das geschäftsführende Präsidium erfolgen, wenn die Mitgliedsstärke über einen Zeitraum von 2 Jahren weniger als 3 Personen beträgt.
6. Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied oder als förderndes Mitglied kann durch das geschäftsführende Präsidium aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen, die die Mitgliedschaft begründeten, nicht mehr gegeben sind. Der Beschluss ist per Einschreiben zuzustellen, das weitere Verfahren regelt die Schlichtungsordnung in §8 dieser Satzung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes indirekte Mitglied hat das Recht,
 - die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen,
 - sich an Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen gemäß der hierzu veröffentlichten Bedingungen zu beteiligen,
 - an den Mitgliederversammlungen und Wahlen teilzunehmen und für die Organe des Verbandes zu kandidieren und in jede Funktion berufen zu werden.

2. Jedes indirekte Mitglied hat die Pflicht,

- die Satzung des Verbandes und die daraus abgeleiteten Ordnungen zu befolgen,
- die Beschlüsse der Organe und anderer Kommissionen des Verbandes zu beachten und zu befolgen,
- sich sportlich fair zu verhalten und den Verbandsfrieden zu wahren.

3. Jedes korporative und fördernde Mitglied hat das Recht,

- seine Angelegenheiten und Interessen in seinem Wirkungsbereich selbständig zu vertreten,
- an der Generalversammlung des Verbandes teilzunehmen, bei Wahlen Kandidaten vorzuschlagen und das Stimmrecht für seine Mitglieder gemäß § 18 wahrzunehmen,
- die offiziellen Dokumente des Verbandes (Satzung, Geschäftsanweisung, Beschlüsse usw.) zu erhalten,
- über die Beschlüsse des Präsidiums bzw. anderer Organe informiert zu werden.

4. Jedes korporative Mitglied hat die Pflicht,

- die Satzung des Verbandes sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und nach Kräften zu unterstützen,
- übernommene Aufgaben des Verbandes termingerecht und ordentlich zu erfüllen,
- die Beiträge termingerecht einzuzahlen.

Das Präsidium hat das Recht, bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Vereine zu übertragen.

§ 7

Aufnahmegebühren und Beiträge

1. Die korporativen Mitglieder haben bei ihrem Beitritt Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Aufnahmegebühr wird einmal, die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben. Sie richten sich nach der Anzahl der indirekten Mitglieder.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Generalversammlung festgesetzt.
3. Die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich im Interesse des Verbandes und seiner satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben einzusetzen.

§ 8

Schlichtung von Streitigkeiten

1. Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich mit ihrem Beitritt, alle zwischen ihnen bzw. mit den Verbandsorganen und seinen Gliederungen entstandenen ernsthaften Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der sportlichen Tätigkeit ergeben, sowie alle Verstöße gegen die Satzung, das Ansehen des Verbandes und die sportliche Kameradschaft und Fairness dem zuständigen Schiedsgericht durch schriftlichen Antrag an das geschäftsführende Präsidium zur Entscheidung vorzulegen und sich dieser Entscheidung, ohne Anrufung der ordentlichen Gerichte, zu unterwerfen.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern - einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt werden und nicht dem Präsidium angehören dürfen.
3. Das Schiedsgericht trifft Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Schiedsgericht bestimmt nach freiem Ermessen, ob es nur schriftlich oder auch mündlich verhandelt.
4. Das Schiedsgericht entscheidet auch über Einsprüche der Mitglieder gegen Beschlüsse des Präsidiums, mit denen in ihre satzungsmäßigen Rechte eingegriffen wird.

5. Der Bescheid des Schiedsgerichtes ergeht schriftlich an die Beteiligten. Eine Abschrift kommt zu den Akten des nauticus. Auf Antrag der obsiegenden Partei ist die Entscheidung in den Mitteilungen zu veröffentlichen.

§ 9

Gliederung und Struktur des Verbandes

1. Der Verband besteht aus korporativen Mitgliedern gemäß § 3 Ziff. 2. Diese sind territorial in Landesgruppen gegliedert. Die räumliche Abgrenzung wird durch das Präsidium festgelegt und richtet sich in der Regel nach den Grenzen der Bundesländer.
2. Die Anzahl der Landesgruppen und deren Größe werden in der Geschäftsanweisung geregelt. Änderungen kann im Bedarfsfall das Präsidium vornehmen, dies bedarf aber der Zustimmung der nächstfolgenden Generalversammlung.

§ 10

Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - die Generalversammlung
 - das Präsidium
 - das geschäftsführende Präsidium

§ 11

Die Generalversammlung

1. Das höchste Organ des Verbandes ist die Generalversammlung. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Die wichtigsten Rechte der Generalversammlung sind:
 - a) die Entgegennahme und Diskussion der Berichte von:
 - Präsidium
 - Landesgruppenleitungen
 - Vize Präsidenten/in kaufmännisch
 - Vize Präsidenten/in Technik
 - Fachgebietsleiter

- b) Wahlen und Kontrolle der übrigen Organe des Verbandes, Beschlussfassung über Anträge und andere Angelegenheiten des Verbandes.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie wird auf Beschluss des Präsidiums einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie schriftlich beantragt.
 3. Der Termin der Generalversammlung ist ein Jahr im Voraus festzusetzen und öffentlich oder im Mitteilungsblatt des Verbandes bekanntzugeben.
 4. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens drei Monate vor dem Termin über die Landesgruppengeschäftsführer an den/die kaufm. Vizepräsidenten/tin zu übersenden.
 5. Die Tagesordnung, den organisatorischen Ablauf sowie die Modalitäten der Abstimmungen und der Wahlen regelt die Geschäftsordnung.
 6. Die Generalversammlung ist verbandsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eingeschränkt oder zeitlich begrenzt werden.
 7. Über die Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll durch den Schriftführer zu erarbeiten und innerhalb von 8 Wochen allen korporativen Mitgliedern zu übersenden.

§ 12 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident
 - zwei Vizepräsidenten
 - die Landesgruppengeschäftsführer
 - die Fachgebietsleiter

Das Präsidium, ausgenommen der Landesgruppengeschäftsführer und Sektionsleiter, werden durch die Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist möglich aber nicht notwendig.

2. Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten mindestens einmal im Jahr zusammen oder wenn es von mindestens einem Drittel der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Beschlüsse sind vom kaufm. Vizepräsidenten zu protokollieren und vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen. Die Sitzungsprotokolle sind allen Präsidiumsmitgliedern zu übersenden. Im Bedarfsfall kann ein Protokollführer durch das Präsidium bestimmt werden.
4. Zu den Sitzungen des Präsidiums kann der Präsident weitere Personen zur fachgerechten Beratung spezifischer Probleme einladen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
5. Weitere Aufgaben des Präsidiums regelt die Geschäftsanweisung.

§ 13

Das geschäftsführende Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium ist der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB und besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - den zwei Vizepräsidenten
2. Die rechtliche Vertretung des Verbandes nach außen erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gemeinsam.
3. Das geschäftsführende Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes entsprechend der Geschäftsanweisung.
4. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 14

Ständige und zeitweilige Kommissionen

1. Der nauticus unterhält verschiedene ständige Kommissionen. Diese Kommissionen lehnen sich im Regelfall an die Sektionen der Naviga an. Die Kommissionen werden von Fachgebietsleiter geleitet, die dem Präsidium angehören. Die Fachgebietsleiter werden von den Obleuten der einzelnen Landesgruppen für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Fachgebietsleiter berichten dem Vizepräsidenten Technik. Dieser Vertritt die Fachgebietsleiter im geschäftsführenden Präsidium. Die Fachgebietsleiter sind Mitglieder des Präsidiums und dort stimmberechtigt.
2. Die Kommissionen können sich nach Bedarf und eigenem Ermessen in Referate untergliedern.
3. Es ist zu gewährleisten, dass in jeder ständigen Kommission mindestens ein Mitglied aus der jeweiligen Landesgruppe vertreten ist.
4. Über die Ergebnisse der Beratungen der Kommissionen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und durch den Leiter der Kommission innerhalb von drei Wochen allen Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden. Beschlüsse von allgemeinem Interesse sind im Mitteilungsblatt oder einem anderen Organ des Verbandes zu veröffentlichen.
5. Verantwortlichkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen sind in der Geschäftsanweisung festgelegt.

§ 15

Geschäftsstelle

1. Die Aufgaben einer Hauptgeschäftsstelle und die Verantwortlichkeiten dieses Amtes werden vom kaufm. Vizepräsidenten ausgefüllt. Der kaufm. Vizepräsident arbeitet auf der Grundlage der Satzung und der Geschäftsanweisung.

§ 16

Landesgruppenleitungen

1. Landesgruppenleitungen sind für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums in ihrem Wirkungsbereich verantwortlich. Sie arbeiten auf der Grundlage der Satzung und Geschäftsanweisung des Verbandes.
2. Die Landesgruppenleitung besteht aus dem
 - Landesgruppengeschäftsführer
 - dem Stellvertreter
 - den Fachgebietsleitern, die gleichzeitig Vertreter ihrer Landesgruppe in den ständigen Kommissionen sind.
3. Die Landesgruppenleitung wird durch die Mitgliederversammlung der Landesgruppe für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mit der Wahl ist der Landesgruppengeschäftsführer Mitglied des Präsidiums.
4. Die Landesgruppenleitung kann keine Beschlüsse fassen oder Maßnahmen treffen, die im Widerspruch zur Satzung oder Beschlüssen der Generalversammlung und des Präsidiums stehen.
5. Weitere Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsweise sind in der Geschäftsanweisung festgelegt.

Die Landesgruppengeschäftsführer berichten dem Präsidenten direkt und werden im geschäftsführenden Präsidium durch den Präsidenten vertreten.

§ 17

Finanzen und Haushaltsführung

1. Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch:
 - Aufnahmebeiträge
 - Mitgliederbeiträge
 - Gebühren für Leistungen innerhalb des Verbandes
 - Einnahmen aus Leistungen für Dritte
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Spenden
2. Für die Haushaltsführung ist der kaufm. Vizepräsident verantwortlich. Seine Aufgaben sind in der Geschäftsanweisung festgelegt.

3. Der kaufm. Vizepräsident gibt halbjährlich einen Kassenbericht an das Präsidium und alle 2 Jahre einen zusammenfassenden Bericht bei der Generalversammlung.
4. Alle zwei Jahre ist spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung eine Kassenrevision von den gewählten Kassenrevisoren durchzuführen. Über das Ergebnis der Revision berichten die Kassenprüfer dem Vorstand schriftlich und der Generalversammlung mündlich. Als Kassenprüfer werden von der Generalversammlung alle 2 Jahre 2 korporative Mitglieder bestimmt, welche je ein Mitglied für die gemeinsame Kassenrevision bereitzustellen haben. Zugleich wird ein Verein als Ersatz bestimmt.

§ 18

Stimmrecht und Wahlen

1. Jedes indirekte Mitglied des Verbandes besitzt das aktive und passive Wahlrecht, solange Rechtsvorschriften dies nicht einschränken oder aufheben. Das Stimm- und Wahlrecht ruht, wenn das Mitglied mehr als zwei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
2. Jedes korporative Mitglied hat bei der Generalversammlung so viele Stimmen, wie es Mitglieder gemeldet und beitragsmäßig abgerechnet hat. Das Stimmrecht kann nur ein bevollmächtigter Vertreter für seinen eigenen Verein ausüben. Der Vertreter muß die Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 erfüllen.
3. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Falls sich keine einfache Mehrheit ergibt, entscheidet in einem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen.
4. Beschlüsse fasst die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen Satzungsänderungen, die Zweidrittelmehrheit erfordern und die Auflösung des Verbandes, die gemäß § 21 eine Dreiviertelmehrheit erfordert.
5. Wahlen zum geschäftsführenden Präsidium erfolgen geheim, andere Wahlen und Abstimmungen über Beschlüsse finden offen statt und nur auf Antrag geheim.

Auszeichnungen des Verbandes

In Würdigung verdienstvollen Wirkens im Interesse und zum Nutzen des Verbandes und seiner Mitglieder verleiht der Verband die nauticus-Ehrennadel in den Stufen Gold, Silber und Bronze. Für herausragende sportliche Leistungen wird die Sportlerehrennadel verliehen. Das Nähere regelt die Ehrenordnung in der Geschäftsanweisung.

§ 20

Geschäftsanweisung und Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsanweisung ist eine im Range unterhalb der Satzung stehende, ins Einzelne gehende Ordnung des Verbandes, welche alle für das Funktionieren der Vereinigung notwendigen Bestimmungen enthält.
2. Die Geschäftsordnung ist eine Ergänzung der Geschäftsanweisung und regelt den Ablauf der Generalversammlung.
3. Geschäftsanweisung und Geschäftsordnung werden durch Beschluss des Präsidiums mit einfacher Mehrheit festgelegt, ergänzt oder geändert.

§ 21

Auflösung des Verbandes

1. Zum Zwecke der Auflösung des Verbandes muß eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Delegierten beschlussfähig.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen beschlossen werden.
3. Falls die Generalversammlung die Auflösung beschlossen hat, ist durch einen geschäftsführenden Vorstand die Auflösung gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung durchzuführen.

4. Im Falle der Auflösung wird das gesamte Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt dann die Satzung vom 10. August 1994

Die Eintragung der vorliegenden Satzung beim Registergericht des Amtsgerichts Stuttgart (Registernummer VR 1476) erfolgte am 19.08. 2010
winword 6.0

SATZUNG:DOC ©

2010 *nauticus* e.V.